

VERORDNUNGSBLATT DER MARKTGEMEINDE SCHRUNS

Jahrgang 2023

Ausgegeben am 21. Dezember 2023

8. Verordnung: Parkabgabeverordnung

Verordnung über die Abgabepflicht für das Abstellen von Kraftfahrzeugen auf öffentlichen Verkehrsflächen

Gemäß Parkabgabegesetz, LGBl.Nr. 2/1987, i.d.g.F., wird auf Grund des Beschlusses der Gemeindevertretung der Marktgemeinde Schruns vom 20. Dezember 2023 verordnet:

§ 1

Abgabepflicht

(1) Für das Abstellen mehrspuriger Kraftfahrzeuge auf den nachangeführten öffentlichen Verkehrsflächen ist eine Parkabgabe zu entrichten und zwar auf den Parkplätzen:

- a) Sternen, Im Tobel und Silbertalerstraße von Montag bis Freitag, ausgenommen an Feiertagen, jeweils von 8.00 bis 18.00 Uhr sowie an Samstagen von 8.00 bis 12.00 Uhr.
- b) Am Donnerstag vor dem Faschingssonntag und am Faschingsdienstag entfällt ab 12.00 Uhr auf den unter lit. a angeführten Parkplätzen die Pflicht zur Entrichtung einer Parkabgabe.

(2) Eine Parkabgabe ist auf den öffentlichen Parkplätzen Sternen, Im Tobel und Silbertalerstraße für die Dauer der ersten eineinhalb Stunden pro Fahrzeug nicht zu entrichten, sofern der Abgabepflichtige einen von einem im Nahbereich der von der Abgabepflicht erfassten öffentlichen Verkehrsfläche aufgestellten Parkscheinautomaten bezogenen Parkschein, auf dem die Kalenderdaten (Jahr, Monat, Tag) sowie die Uhrzeit für das Ende des Zeitraumes für das gebührenfreie Abstellen des Fahrzeuges (Parkzeitende) eingetragen sind („Eineinhalb-Stunden-Gratisparkschein“), bei Fahrzeugen mit einer Windschutzscheibe hinter dieser und durch diese gut erkennbar, bei anderen Fahrzeugen an einer sonst geeigneten Stelle gut wahrnehmbar anbringt. Die Verwendung eines neuen Parkscheines („Eineinhalb-Stunden-Gratisparkschein“) unmittelbar nach Ablauf eines Eineinhalb-Stunden-Gratisparkscheines für ein und dasselbe Fahrzeug ist unzulässig.

(3) Als Abstellen im Sinne dieser Verordnung gelten das Halten und Parken im Sinne der straßenverkehrsrechtlichen Vorschriften.

§ 2

Verkehrsflächen

Die Abgabepflicht im Sinne des § 1 erstreckt sich auf die oben erwähnten Parkplätze. Sie sind durch Hinweiszeichen mit der Aufschrift "Gebührenpflichtiger Parkplatz" zu kennzeichnen.

§ 3

Pauschalierungszonen

(1) Die in der Anlage 1 zu dieser Verordnung ausgewiesenen rot umrandeten Gebiete werden zu Pauschalierungszonen erklärt.

(2) Inhabern von mehrspurigen Kraftfahrzeugen, die in der Pauschalierungszone wohnen oder beschäftigt sind, kann die Abgabe für den Bereich der Pauschalierungszone auf Antrag für die Dauer eines Monats oder eines Jahres pauschaliert werden.

(3) Für Unternehmer, die Zulassungsbesitzer eines mehrspurigen Kraftfahrzeuges sind und in der Pauschalierungszone einen Standort haben, kann die Abgabe im Sinne des Abs. 2 pauschaliert werden.

§ 4

Abgabe- und Auskunftspflicht

- 1) Zur Entrichtung der Abgabe ist der Lenker verpflichtet.
- 2) Wer ein Kraftfahrzeug einem anderen überlässt, hat der Behörde hierüber Auskunft zu geben. Er hat entsprechende Aufzeichnungen zu führen, wenn er die Auskunft ansonsten nicht erteilen könnte.

§ 5

Höhe und Fälligkeit der Abgabe

- (1) Die Abgabe ist bei Beginn des Abstellens des mehrspurigen Kraftfahrzeuges fällig.
- (1) Die ziffermäßige Höhe der Abgabe wird durch gesonderte Verordnung der Gemeindevertretung festgesetzt.

§ 6

Entrichtung der Abgabe

(1) Die Entrichtung der Abgabe hat durch den Einwurf oder die Eingabe des der beabsichtigten Abstelldauer entsprechenden Geldbetrages bzw. der von der Marktgemeinde Schruns ausgegebenen Parkmünzen in einen hierfür im Nahbereich der von der Abgabepflicht erfassten öffentlichen Verkehrsflächen aufgestellten Parkscheinautomaten zu erfolgen. Weiters kann die Abgabe nach Maßgabe der technischen Möglichkeit auch durch Aktivierung eines elektronischen Parkscheines über Mobiltelefone (sog. „Handyparken“) entrichtet werden. Beim Handyparken ist die Abgabe durch Erwerb eines elektronischen Parkscheins mit dem Ende des Parkvorgangs zu entrichten. Elektronische Parkscheine sind in einem elektronischen System gespeicherte Nachweise über die erfolgte Entrichtung der Parkabgabe im Wege der Telekommunikation.

(2) Der für den Geld- bzw. Parkmünzeneinwurf erhaltene Parkschein hat die Kalenderdaten sowie die Uhrzeit für das Ende des Zeitraumes, für den die Abgabe gemäß Abs. 1 entrichtet wurde, zu enthalten.

(3) Der monatliche oder jährliche Pauschalbetrag gemäß § 5 Abs. 2 ist am Tag der Entgegennahme der Berechtigungskarte zur Zahlung fällig und gilt mit der Einzahlung als festgesetzt. Die pauschalisierte Abgabe ist von Amts wegen mit Bescheid festzusetzen, wenn der Abgabepflichtige diese nicht oder nur teilweise entrichtet.

(4) Der Parkschein gemäß Abs. 2 und die Berechtigungskarte gemäß Abs. 3 sind bei Fahrzeugen mit einer Windschutzscheibe hinter dieser und durch diese gut erkennbar, bei anderen Fahrzeugen an einer sonst geeigneten Stelle gut wahrnehmbar anzubringen.

§ 7

Ausnahmen

Die Abgabe ist nicht zu entrichten für

- a) Einsatzfahrzeuge, Fahrzeuge im öffentlichen Dienst, Fahrzeuge des Straßendienstes, der Müllabfuhr und Fahrzeuge, die für eine Gebietskörperschaft oder einen Gemeindeverband zugelassen sind, ausgenommen Personenkraftwagen,
- b) Fahrzeuge, die von Inhabern eines Ausweises für dauernd stark gehbehinderte Personen gelenkt oder als Mitfahrer benützt werden und beim Abstellen mit diesem Ausweis deutlich sichtbar gekennzeichnet sind,
- c) Fahrzeuge, die von Ärzten oder Ärztinnen bei einer Fahrt zur Leistung ärztlicher Hilfe gelenkt werden und beim Abstellen mit einer Tafel gemäß § 24 der Straßenverkehrsordnung sichtbar gekennzeichnet sind,
- d) Fahrzeuge, die von Personen im diplomierten ambulanten Pflegedienst bei einer Fahrt zur Hauskrankenpflege gelenkt werden und beim Abstellen mit einer Tafel gemäß § 24 der Straßenverkehrsordnung sichtbar gekennzeichnet sind,
- e) Fahrzeuge, die lediglich zum Zwecke des Aus- und Einsteigens von Personen oder für die Dauer der Durchführung einer Ladetätigkeit halten,
- f) Elektrofahrzeuge während des Ladevorganges auf Verkehrsflächen, die keine Kurzparkzonen sind.

§ 8

Strafbestimmungen

Wer

- a) durch Handlungen oder Unterlassungen die Abgabe hinterzieht oder verkürzt,
- b) der Verpflichtung zur Auskunftserteilung und zur Führung von Aufzeichnungen gemäß § 3 Abs. 2 nicht nachkommt oder
- c) Bestimmungen gemäß § 5 über die Art der Entrichtung der Abgabe und die Hilfsmittel hierfür nicht befolgt,

begeht eine von der Bezirkshauptmannschaft zu ahndende Übertretung des Parkabgabegesetzes.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Jänner 2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisher geltende Parkabgabenverordnung außer Kraft.

Der Bürgermeister:

J ü r g e n K u s t e r

	Dieses Dokument wurde amtssigniert.
	Dieses Dokument ist amtssigniert im Sinne des E-Government-Gesetzes. Mechanismen zur Überprüfung des elektronischen Dokuments sind unter https://www.vorarlberg.at/signaturpruefung verfügbar.



Dieses Dokument wurde amtssigniert.

Dieses Dokument ist amtssigniert im Sinne des E-Government-Gesetzes.

Mechanismen zur Überprüfung des elektronischen Dokuments sind unter <https://www.vorarlberg.at/signaturpruefung> verfügbar.